

darf, unbeschadet der Bestimmung in § 6 dieser Bekanntmachung, ein Zuschlag von 50 Pf. für die leere Rückfahrt erhoben werden. Der Zuschlag ist bei Antritt der Fahrt am Fahrpreisanzeiger einzuschalten.

§ 5.

Wartezeit.

Für jede volle Stunde Wartezeit (vgl. § 12 Absatz 5 der Droschkenordnung) wird bei Kraftdroschken, die zum Einheitstarif fahren, eine Gebühr von 3 RM. berechnet, für kürzere Zeiten entsprechend weniger. Die Berechnung der Wartezeit erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.

§ 6.

Fahrpreis-Vereinbarungen.

Der Droschkenführer ist nicht berechtigt, für Fahrten im Stadtbezirk einen anderen Fahrpreis zu fordern, als in dieser Bekanntmachung festgesetzt ist und der Fahrpreisanzeiger angibt.

Bei Fahrten über die Stadtgrenze hinaus sowie im Westen der Stadt über die Linie Druseltal (hinter Gohmanns Sanatorium) — Schnittpunkt der Kommunallandstraße im Park Wilhelmshöhe mit der Rasenallee hinter dem Gewächshaus — hinaus unterliegt die Fahrpreisfestsetzung der vorherigen freien Vereinbarung. Der Droschkenführer hat den Fahrgast vor Antritt der Fahrt hierauf ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Ausgenommen hiervon sind Fahrten nach Niederzwehren bis zur Straßencrossung Frankfurter Straße—Grimmstraße. Für diese gilt der nach § 2-4 festgesetzte Tarif, jedoch darf für die leere Rückfahrt ein Zuschlag von 50 Pf. erhoben werden.

§ 7.

Ausstattung.

Die Droschken müssen mit einem den Einheitstarif anzeigenden Fahrpreisanzeiger versehen der Ortspolizeibehörde vorgeführt und von dieser abgenommen sein.

Ferner muß bei jeder Kraftdroschke in einer an der Rückwand des Führerfahrs angebrachten, unverschlossenen, stets sichtbaren schwarzen Ledertasche, welche in weißer Farbe die Aufschrift: Inhalt: „Droschkentarif“ sowie die polizeiliche Nummer der Droschke trägt, ein mit polizeilichem Stempel versehenes, auf steifer Unterlage oder Leinwand aufgezogener Abdruck dieser Bekanntmachung sowie eine polizeilich abgestempelte Stadtkarte vorhanden sein, aus der die in § 4 bezeichneten Linien sowie die Stadtgrenze deutlich erkennbar sind.

Ferner muß im Innern jeder Kraftdroschke ein auf steifer Unterlage aufgezogener 15 zu 20 cm großer mit deutlich lesbarer Schrift aufgezeichneter Aushang folgenden Inhalts vorhanden sein:

„Zuschläge werden erhoben:

1. 50 Pf. für leere Rückfahrten bei Fahrten über die Linie Döncheweg-Rasenallee, An den Eichen, Wigandstraße, Domäne Wilhelmshöhe, Ochsenalle, Prinzenbrunnen, Wilhelmshöhe Straße sowie bei Fahrten über die Stadtgrenze hinaus nach Niederzwehren bis zur Kreuzung Frankfurter Straße—Grimmstraße;
2. 25 Pf. für die Beförderung von Sachen im Gesamtgewicht von mehr als 10 bis zu 25 kg;
3. 25 Pf. für jeden weiteren, wenn auch nur angefangenen 25 kg;
4. 25 Pf. für die Mitnahme eines Hundes.“

§ 8

Übergangsbestimmungen.

Es darf erst dann zum Einheitstarif gefahren werden, nachdem die erforderlichen Änderungen der Fahrpreisanzeiger vorgenommen worden sind. Die Umstellung auf den Einheitstarif muß bis zum 1. September 1929 erfolgt sein.

§ 9.

Strafbestimmungen.

Wer den Bestimmungen dieser Bekanntmachung zuwiderhandelt, wird auf Grund des § 15 der Droschkenordnung vom 28. September 1927 bestraft.

§ 10.

Inkrafttreten der Verordnung.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt für den Regierungsbezirk Kassel in Kraft. Gleichzeitig verliert die Bekanntmachung vom 28. September 1927 über die Fahrpreise der Kraft- und Pferdewagen in der Stadt Kassel (Amtsblatt 1927, Beilage zu Nr. 40, S. 7) für Kraftdroschken, die zum Einheitstarif fahren, ihre Wirkung.

Kassel, am 26. 7. 1929
5. 1. 1931

Der Polizeipräsident.

(III/1836.)
(III/6904.)

Kennzeichen der deutschen Kraftfahrzeuge

			WH — Weer		
			WL — Luftwaffe		
			WM — Kriegsmarine		
			RP — Reichspost		
			Pol — Polizei		
Preußen	IA Landespolizeibezirk Berlin	Bayern	II D Pfalz	Hessen	VO Provinz Oberhessen
	IB Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen		II E Oberpfalz		VR Provinz Rheinhausen
	IC Provinz Ostpreußen		II H Oberfranken		VS Provinz Starkenburg
	IE Provinz Brandenburg		II N Stadtbezirk Nürnberg	Mecklenburg-Schwerin	MI
	IH Provinz Pommern		II S das übrige Mittelfranken	Mecklenburg-Strelitz	MI
	IK Provinz Schlesien		II U Unterfranken	Oldenburg	O I Landesteil Oldenburg
	IL Reg.-Bez. Sigmaringen	Sachsen	II Z Schwaben und Neuburg		O II Landesteil Lübeck
	IM Provinz Sachsen		I Kreishauptmannschaft Baugen		O III Landesteil Birkenfeld
	IP Provinz Schleswig-Holstein		II Kreishauptmannschaft Dresden	Anhalt	A
	IS Provinz Hannover		III Kreishauptmannschaft Leipzig	Braunschweig	B
	IT Provinz Hessen-Raffau		IV Kreishauptmannschaft Chemnitz	Bremen	HB
	IX Provinz Westfalen		V Kreishauptmannschaft Zwickau	Hamburg	HH
	IY Reg.-Bez. Düsseldorf	Württemberg	III A Stuttgart	Lübeck	HL
	IZ die übrige Rheinprovinz		III C, D, E übriger Neckarkreis	Saargebiet	Saar
Bayern	II A Stadtbezirk München		III H, K, M Schwarzwaldkreis	Schaumburg-Lippe	SL
	II B das übrige Oberbayern		III P, S, T Jagstkreis	Lippe	L
	II C Niederbayern	Baden	III X, Y, Z Donaukreis	Thüringen	Th
			IV B		